



Postulat

26/24 betreffend Ausschreibung Funkwasserzähler in der Gemeinde Emmen

Ausgangslage:

Die Gesamtrevision Wasserversorgungs-Reglement wird im Jahr 2024 vollzogen. Das alte Wasserabgabereglement aus dem Jahr 1965 wird den heutigen Bedürfnissen und dem kantonalen Musterreglement angepasst.

Betreffend Wasserzähler wird auf die Auswechslung der Wasserzähler durch Funk-Zähler hingewiesen. Zitat:

Die Gemeinde kann digitale Zähler installieren, welche per Funk ausgelesen werden können. Die digital ausgelesenen Daten unterstehen der übergeordneten Datenschutzgesetzgebung.

In den kommenden Jahren werden die Zähler ausgewechselt. Bei der grossen Menge an Zähler werden die Arbeiten ausgeschrieben. Momentan sind die neuen Zähler noch nicht definiert. Es sind Funk-Zähler auf dem Markt, die den Datenschutz nicht einhalten. Das zeigt der Fall aus der Gemeinde Auenstein:

Im [Urteil 1C_273/2020 vom 5. Januar 2021](#) behandelte das Bundesgericht (amtl. Publ. vorgelesen) Funkwasserzähler der Gemeinde Auenstein, Kanton Aargau, und deren Konformität mit dem Schutz der Privatsphäre und dem Datenschutz. Das Bundesgericht hiess die Beschwerde eines Einwohners gegen den Funkwasserzähler teilweise gut, hob das Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Aargau auf und wies die Sache zur neuen Beurteilung an die Gemeinde Auenstein zurück. Zusammengefasst liegt gemäss dem Bundesgericht für die Erhebung des Wasserverbrauchs im für die Rechnungsstellung relevanten Zeitpunkt eine gesetzliche Grundlage vor. Diese Massnahme ist ausserdem durch ein öffentliches Interesse gerechtfertigt und verhältnismässig. Dagegen fehlt eine solche nach Ansicht des Bundesgerichts für die Speicherung der Stundenwerte betreffend Wasserverbrauch während 252 Tagen auf dem Wasserzähler sowie das Aussenden dieser Daten per Funk alle 30 Sekunden. Diese Datenbearbeitung erweist sich nicht als erforderlich und ist somit unverhältnismässig. Diesbezüglich liegt ein ungerechtfertigter Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung des Beschwerdeführers vor (E.5.6.).

Forderungen:

- Der Gemeinderat muss bei einer zukünftigen Ausschreibung die Art der Datenübermittlung genau definieren.
- Die Voraussetzungen für die Funk-Wasserzähler sind abzuklären und zu definieren.
- Die Anforderungen für die Einhaltung des Datenschutzes sind zu klären.

- Der Zeitplan für die Auswechslung der Wasserzähler ist zu definieren.

Emmenbrücke, 15. Mai 2024

Im Namen der SVP Fraktion

Marco Paternoster